

# Audit Committee Quarterly

**IV/2007**



**Kernpunkte  
zur Rechnungs-  
legung und  
Abschlussprü-  
fung im BilMoG  
mit Gastkommentar  
von Dr. Christoph Ernst**

**Prüfungsausschüsse  
und Aufsichtsrats-  
überwachung nach  
dem BilMoG**

**Die Hauptversamm-  
lung: Planungsaspekte  
für den Aufsichtsrat**

**Fairness Opinions**

# BilMoG – ein Meilenstein zur Stärkung und Effizienz des deutschen Bilanzrechts



## Dr. Christoph Ernst

Leiter des Referats für Bilanzrecht und Recht der Abschlussprüfung im Bundesministerium der Justiz.

Seit Mitte der neunziger Jahre befindet sich die Rechnungslegung in einem rasant fortschreitenden Internationalisierungsprozess. Global agierende Unternehmen, gleichgültig ob kapitalmarktorientiert oder nicht, sind faktisch zur Rechnungslegung nach international akzeptierten Standards gezwungen. Die Teilnahme am internationalen Geschäftsverkehr und die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit ließen vielfach keine andere Wahl.

Gleichwohl ist es nicht jedem kleinen und mittelgroßen Unternehmen zuzumuten, von der etablierten, einfachen und kostengünstigen handelsrechtlichen Rechnungslegung auf die IFRS überzugehen. Durch maßvolle Anpassung des HGB auf das heute eingeforderte Informationsniveau, gepaart mit einer umfassenden Deregulierung für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, setzt das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ein deutliches Zeichen, wie Rechnungslegung bedarfsgerecht und von unnötigem bürokratischen Ballast befreit weiterentwickelt werden kann.

### Information des Aufsichtsrats: Bringschuld des Vorstandes

Unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den letzten Jahren erachtet es die Bundesregierung als notwendig, neben den im Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) schon verwirklichten Öffnungen gegenüber internationalen Anforderungen auch die handelsrechtlichen Vorschriften in einer Weise zu modernisieren, welche die dauerhafte Aufrechterhaltung eines gleichwertigen, einfacheren und kostengünstigeren Regelwerks sicherstellt. Insbesondere für die kleineren und mittelgroßen Unternehmen – den Mittelstand – soll dadurch eine sachgerechte Alternative zur Rechnungslegung nach IFRS geboten werden. Der Anspruch der Gleichwertigkeit erfordert allerdings Einschnitte, so beispielsweise durch die

Beseitigung bestehender handelsrechtlicher Ansatz-, Ausweis- und Bewertungswahlrechte.

### Keine Aufgabe der bewährten Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien

Die Novellierung mündet gleichwohl nicht in die Aufgabe der bisherigen handelsrechtlichen Bilanzierungsprinzipien und -grundsätze ein. Vielmehr wird das Informationsniveau des handelsrechtlichen Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der bewährten Bilanzierungsprinzipien und -grundsätze in zumutbarem und realistischem Umfang angehoben, ohne den Detaillierungsgrad der IFRS anzustreben. Besonderes Augenmerk wurde in dem Entwurf vor allem darauf gelegt, dass die Kosten-Nutzen-Relation gewahrt bleibt. Zugleich bleiben



die Funktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses als Grundlage der Gewinnausschüttung und seine Maßgeblichkeit für die steuerliche Gewinnermittlung erhalten. Bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften, die bestimmte, auch steuerrechtlich geltende Schwellenwerte nicht überschreiten, hält die Bundesregierung sogar eine gänzliche Befreiung von den handelsrechtlichen Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten für angebracht. Die hierdurch erwartete Kostenentlastung beläuft sich auf ungefähr eine Mrd. Euro.

#### **Wahlrecht zum IFRS-Jahresabschluss**

Kapitalgesellschaften wird zugleich das Recht eingeräumt, ihren Jahresabschluss wahlweise nach den handelsrechtlichen Vorschriften oder nach IFRS aufzustellen. In letzterem Fall sind in den Anhang des IFRS-Jahresabschlusses eine HGB-Bilanz und eine HGB-GuV aufzunehmen. Auf diese Weise kann umfassend den Anforderungen von außen, etwa bei der Inanspruchnahme des internationalen Kapitalmarktes, entsprochen werden, ohne dass etwa der Grundsatz der bilanziellen Kapitalerhaltung aufgegeben wird.

#### **Handelsrechtlicher Konzernabschluss soll ebenfalls erhalten bleiben**

Auch der handelsrechtliche Konzernabschluss soll nach Auffassung der Bundesregierung als einfachere und kostengünstigere Alternative im Vergleich zum

Konzernabschluss nach den IFRS dauerhaft erhalten bleiben. Das Ziel der Novellierung der handelsrechtlichen Vorschriften zum Konzernabschluss liegt daher vorrangig darin, dessen Vergleichbarkeit mit dem Konzernabschluss nach IFRS im Wege einer moderaten Modernisierung zu verbessern. Zu diesem Zweck werden bestehende Wahlrechte beseitigt. Auch wenn die Funktion des handelsrechtlichen Konzernabschlusses darin besteht, den Abschlussadressaten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, muss nach Ansicht der Bundesregierung zugleich ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt bleiben. Unter diesem Primat wird – ebenso wie beim handelsrechtlichen Jahresabschluss – das Informationsniveau nur in realistischem und zumutbarem Umfang angehoben – bei ausreichender Berücksichtigung der Anforderungen des Kapitalmarktes.

#### **Zugleich Umsetzung von EU-Vorgaben**

Eingeflossen sind letztlich auch Vorgaben aus der EU-Abschlussprüferrichtlinie und der auf den Aktionsplan der EU zum Gesellschaftsrecht zurückgehenden EU-Abänderungsrichtlinie. ■